

# Grundlagen des Designrechts

Informationszentrum Patente  
Haus der Wirtschaft  
Stuttgart

Patentanwalt Dipl.-Ing. Volker Wörz  
Herrmann Patentanwälte  
Königstraße 30  
70173 Stuttgart  
[mail@herrmann-patent.de](mailto:mail@herrmann-patent.de)

# Beispiele für gewerbliche Schutzrechte

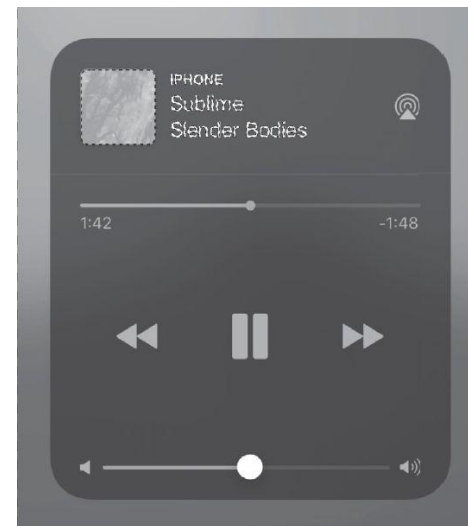
- Patent
  - Für technische Erfindungen
- Gebrauchsmuster (engl. Utility Model)
  - Für technische Erfindungen
- Marke (früher: Warenzeichen; engl. Trademark)
  - Kennzeichenrecht, Herkunftshinweis
- Design (früher: Geschmacksmuster; engl. Design Patent)
  - Für äußeres Erscheinungsbild eines Erzeugnisses, für ästhetische Formschöpfungen

# Beispiele für Designs

- iPhone von Apple Inc.



- GUI für iPhone von Apple Inc.

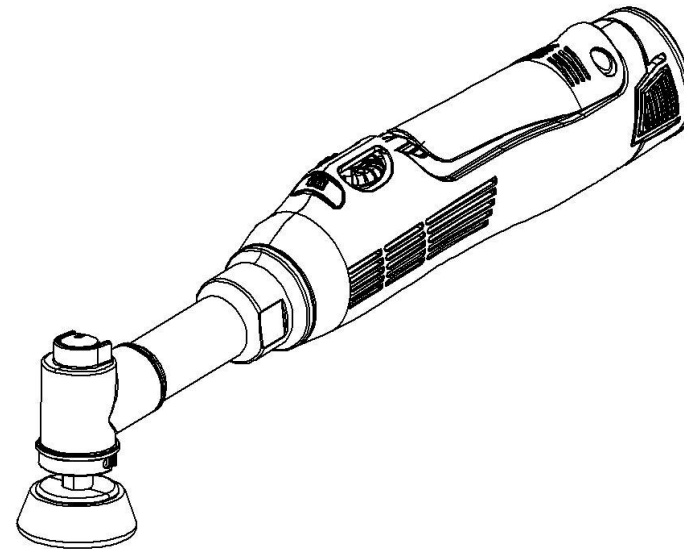


# Beispiele für Designs

- Formel 1-Fahrzeug von Mercedes-Benz Grand Prix Ltd



- Werkzeugmaschine von RUPES S.p.A.



# Beispiele für Designs

- Espressokocher von Alessi S.p.A.



- VfB-Schal von Privatperson



# Gesetzliche Grundlagen

- Deutsches Design
  - Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design (DesignG)
  - Verordnung zur Ausführung des Designgesetzes (DesignV)
- EU-Design
  - Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates v. 12.12.2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV)
  - Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission v. 21.10.2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 (GGDV)
- IR-Design
  - The Hague Agreement Concerning the International Deposit of Industrial Designs (Haager Musterabkommen; HMA)
  - Common Regulations Under the Hague Agreement (DurchführungsVO zum HMA)

# Arten von Designschutz

- Nicht eingetragenes Design (Art. 1(2)a) GGV)
  - Entstehung: automatisch ab erster öffentlichen Zurschaustellung innerhalb der EU (Art. 11(1) GGV)
  - Schutzdauer: 3 Jahre ab erster Zurschaustellung (Art. 11(1) GGV)
  - Schutzzumfang: gegen Nachahmung (in Kenntnis des Designs; Art. 19(2) GGV), nicht wenn verletzendes Erzeugnis das Ergebnis eines selbständigen Entwurfs eines anderen Entwerfers ist
- Eingetragenes Design (Art. 1(2)b) GGV)
  - Entstehung: Anmeldung und Eintragung durch zuständiges Amt (DPMA, EUIPO; § 27(1) DesignG)

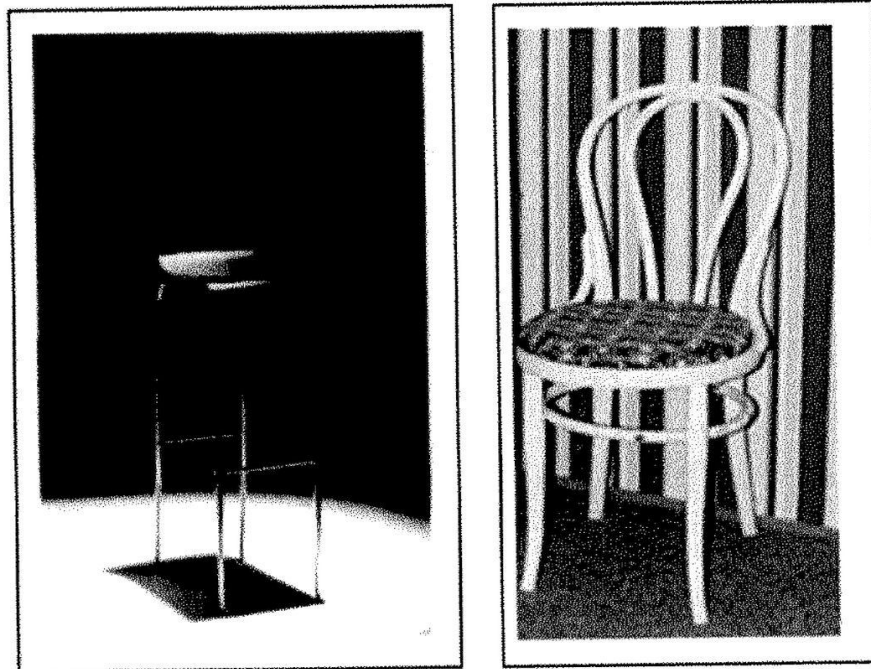
# Wesen des eingetragenen Designs

- Monopolrecht (§ 38(1) DesignG)
- Zeitlich begrenzt (max. 25 Jahre; § 27(2) DesignG)
- Territorial begrenzt (DE, EU oder Staaten des HMA)
- Schutz durch Wiedergabe des Erzeugnisses definiert (§ 37(1) DesignG)
- Eintragung ohne sachliche Prüfung, nur Formalprüfung (§ 16(1) DesignG)
- Prüfung der Schutzvoraussetzungen erst im Verletzungs- oder Nichtigkeitsverfahren (§§ 33; 38, 52 DesignG)



# Wiedergabe des Erzeugnisses

- § 7 DesignV bzw. Art. 4 GGDV
  - Foto oder Strichzeichnung
  - Neutraler Hintergrund, ohne Beiwerk
  - mindestens 3 x 3 cm
  - JPEG mind. 300 dpi, jede Darstellung separate Datei, Datei max. 2 MB
  - Problematisch:



# Schutzvoraussetzungen

- Schutzvoraussetzungen: Neuheit und Eigenart (§ 2(1) DesignG)
- Neuheit (§ 2(2) DesignG): Ein Design gilt als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Design offenbart worden ist. Designs gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.
- Eigenart (§ 2(3) DesignG): Ein Design hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Design bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist. Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Designs berücksichtigt.



# Grafische Veranschaulichung

- Schutzfähigkeit



- Neuheit von Design #2 wird durch Veröffentlichung eines identischen Designs #1 beeinträchtigt
- Eigenart von Design #2 wird durch Veröffentlichung eines Designs #1 beeinträchtigt, wenn dieses beim Benutzer den gleichen Gesamteindruck hervorruft

# Ausnahmen: „... vor dem Anmeldetag“

- Neuheitsschonfrist (§ 6 DesignG):
  - Eine Offenbarung bleibt unberücksichtigt, wenn ein Design während der 12 Monate vor dem Anmeldetag durch den Entwerfer der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (z.B. durch Verkauf, Beschreibung in Katalog).
- Ausstellungspriorität (§ 15(1) DesignG):
  - Hat der Anmelder ein Design
    1. auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen oder
    2. auf einer sonstigen inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt, kann er, wenn er die Anmeldung innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung einreicht, von diesem Tag an ein Prioritätsrecht in Anspruch nehmen.
- Ausländische oder Unionspriorität (§ 14 DesignG; Art. 4 C. (1) PVÜ)
  - Innerhalb von 6 Monaten vor dem Anmeldetag eines Designs kann der Anmeldetag einer ausländischen Erstanmeldung in Anspruch genommen werden.



# Grafische Veranschaulichung

- Veröffentlichung des Designs #2 vor dem Anmeldetag



- Veröffentlichung Design #2 durch Entwerfer innerhalb von 12 Monaten vor dem AT Design #2 → Veröffentlichung Design #2 unschädlich (aber: Veröffentlichung Design #1 problematisch!)
- Zurschaustellung Design #2 auf anerkannter Ausstellung innerhalb von 6 Monaten vor dem AT Design #2 → Design #2 kann Priorität des Tags der Zurschaustellung erhalten, Veröff. Design #2 und Design #1 unschädlich



# Grafische Veranschaulichung

- Ausländische oder Unionspriorität



- Anmeldetag von Design #2 im Ausland kann innerhalb von 6 Monaten für Nachanmeldung von Design #2 in DE, EU oder IR in Anspruch genommen werden → Veröffentlichung von Design #1 nach dem Anmeldetag von Design #2 im Ausland, aber vor dem Anmeldetag von Design #2 in DE, EU oder IR ist unschädlich

# Besonderheiten (Teil I)

- Ausschluss vom Designschutz (§ 3 DesignG)
  - Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen, die ausschließlich durch deren technische Funktion bedingt (z.B. Profil von Autoreifen (strittig))
  - Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten
  - Designs, die eine missbräuchliche Benutzung eines der in Art. 6ter PVÜ aufgeführten Zeichen oder von sonstigen Abzeichen, Emblemen und Wappen von öffentlichem Interesse darstellen (z.B. Hoheitszeichen, amtliche Prüf- und Gewährszeichen, Kennzeichen zwischenstaatlicher Organisationen)
- Bauelemente komplexer Erzeugnisse (§ 4 DesignG)
  - Design, das in komplexes Erzeugnis eingefügt wird. Das eingefügte Design muss bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Erzeugnisses sichtbar bleiben; die sichtbaren Merkmale des Designs müssen die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen (z.B. Scheinwerfer nach Einbau in Kraftfahrzeug)



# Besonderheiten (Teil II)

- Ersatzteile (z.B. für Kraftfahrzeuge; Art. 20(2)b) GGV)
  - Die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster können nicht geltend gemacht werden für die Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör für die Reparatur von Fahrzeugen in die EU
- Sammelanmeldung (§ 12 DesignG; Art. 37 GGV, Art. 2 GGDV)
  - Mehrere Designs können in einer Sammelanmeldung zusammengefasst werden (z.B. Handyhüllen mit verschiedenen Designs)
  - In DE max. 100 Designs (§ 12(1)2 DesignG)
  - In EU keine Beschränkung der Anzahl, Designs müssen der gleichen Klasse angehören (Art. 10(3)d GGDV)
  - Vorteil: Kostenersparnis



# Besonderheiten (Teil III)

- Aufschiebung der Bekanntmachung (§ 21 DesignG)
  - Max. 30 Monate, Design wird nicht bekanntgemacht (z.B. für saisonale Erzeugnisse aus Modebranche, alle 6 Monate neuer Trend)
  - Vorteil: Kostenersparnis
  - Nachteil: nur Schutz vor Nachahmung (§ 38(3) DesignG)
  - Innerhalb von 30 Monaten: Erstreckungsgebühr kann bezahlt werden, dann wird Bekanntmachung nachgeholt, danach dann auch Schutz vor Nachahmung

# Durchsetzung, Verletzungsverfahren

- Verbotene Handlungen (§ 38 DesignG)
  - Herstellung, Anbieten, Inverkehrbringen, Einfuhr, Ausfuhr, Gebrauch eines geschützten Erzeugnisses und Besitz eines solchen Erzeugnisses zu den genannten Zwecken
- Erlaubte Handlungen (§ 40 DesignG)
  - im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken, zu Versuchszwecken, Handlungen im Zusammenhang mit Schiffen und Luftfahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind und nur vorübergehend in das Inland gelangen
- Ansprüche aus dem Design (§§ 42, 43, 46 DesignG)
  - Schadensersatz, Auskunftserteilung (für die Vergangenheit)
  - Unterlassung (für die Zukunft)
  - Vernichtung, Rückruf und Überlassung, sofern verhältnismäßig

# Vorteile eines Designschutzes

- Schutz einfach und schnell zu erlangen (Anmeldeantrag, Wiedergabe des Erzeugnisses, Gebühren)
- Relativ lange Schutzdauer (max. 25 Jahre, sofern alle 5 Jahre Aufrechterhaltungsgebühren entrichtet werden)
- Geringe Kosten (Anmelde-/Eintragungs-/Bekanntmachungsgebühren, kein sachliches Prüfungsverfahren)
- Einfache Durchsetzung gegen mögliche Verletzer (anders als bei Patenten benötigt Verletzungsrichter keinen technischen Sachverstand)
- Auch ohne Anmeldung/Eintragung 3 Jahre Schutz durch nicht eingetragenes Design

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gerne beantworte ich Ihre Fragen